

13. TEILNOVELLEN DES ABGB (1914 – 1916)

Erläuterungen:

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts äußerten zahlreiche Juristen die Meinung, das seit 1812 in Geltung befindliche ABGB sei zwar ein sehr wertvolles, zweckmäßiges und bewährtes Gesetzbuch, aber in etlichen seiner Bestimmungen nicht mehr auf der Höhe der Zeit: neue politische, wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten erforderten eine Abänderung des Gesetzbuches. Den unmittelbaren Anstoß zu den Revisionsarbeiten gab *Joseph Unger* mit seinem Aufsatz „Zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ im Jahre 1904. Nachdem die Arbeiten einer dafür eingesetzte Kommission nicht vorangingen, bereitete das Justizministerium einen Gesetzesentwurf vor, der 1907 als Regierungsvorlage ins Herrenhaus eingebracht wurde. Bis 1909 arbeitete das Subkomitee der juristischen Kommission des Herrenhauses zahlreiche Kritiken, Eingaben von Interessenverbänden und Gutachten in den Entwurf ein. Nach einer zweiten Lesung legte das Subkomitee 1911 den verbesserten Entwurf der juristischen Kommission vor, die ihn 1912 als Kommissionsentwurf veröffentlichte. Die Beschlussfassung im Herrenhaus erfolgte noch im selben Jahr, im Abgeordnetenhaus kam eine solche bis zu seiner Vertagung 1914 nicht mehr zustande.

Als während des 1. Weltkrieges Unzulänglichkeiten und Rückständigkeiten des österreichischen Privatrechtes besonders hart in Erscheinung traten, hielt es die Regierung für richtig, die vom Herrenhaus bereits angenommene Novelle durch Notverordnung in Geltung zu bringen. So wurden mit nur wenigen Änderungen zunächst das Personenrecht, das Familien- und Vormundschaftsrecht sowie das gesetzliche Erbrecht durch kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBI 276 als **I. Teilnovelle zum ABGB** kundgemacht. Die Grenzverwirrungen im Gebiet der Kriegsschauplätze waren der Grund für die kaiserliche Verordnung vom 22. Juli 1915, RGBI 208, die **II. Teilnovelle zum ABGB**, die Bestimmungen über Erneuerungen und Berichtigung der Grenzen zum Inhalt hatte. „Im Interesse der Einheitlichkeit des Werkes“ folgte die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916, RGBI 69, die **III.**

Teilnovelle zum ABGB, in der alle nicht schon in Geltung gesetzten Bestimmungen des Herrenhausbeschlusses Gesetzeskraft erhielten. Die III. Teilnovelle erfasste personen-, familien-, sachen-, erb- und obligationenrechtliche Normen, wobei die bedeutendsten Änderungen die Bestimmungen über den Bestandvertrag, den Dienst- und Werkvertrag, das Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht sowie die Verjährungsnormen betrafen.

Ergebnis der Novellierung war ein – in weiten Bereichen nach dem Vorbild des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB 1900) – reformiertes ABGB, das nach wie vor als geschlossener Kodex die Grundlage des österreichischen bürgerlichen Rechts bildete.

Die nachfolgende Gegenüberstellung der Paragraphen des ABGB 1811 mit den durch die Teilnovellen geänderten, aufgehobenen oder eingefügten ist der *Manzschen Ausgabe der österreichischen Gesetze – Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich*²⁰ (1916) entnommen. Grundsätzlich wurden die einzelnen Paragraphen direkt gegenübergestellt. Nur wenn ganze Gesetzesabschnitte eine Änderung erfuhren, wird erst die novellierte Fassung wiedergegeben, danach folgen die entsprechenden Rechtsvorschriften des ABGB 1811; Unterstreichungen heben die Änderungen ausnahmsweise hervor. Durchgängig sind die Bestimmungen des ABGB 1811 kursiv gesetzt.